

TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, sowie der 1., 2. und 3. Änderung gelten soweit zutreffend auch für diese 4. Änderung. Zusätzlich wird der Punkt 6.1 in folgender Fassung aufgenommen:

6.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG)

Auf diesen Flächen sind zur Bestandssicherung die abgängigen und kranken Bäume zu fällen und die Lücken mit heimischen Laubhölzern zu schließen.